

Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal „**Eiche am Silbersee**“, Gemarkung Feilbingert, Landkreis Bad Kreuznach, vom 09.01.2002

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPfIG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl.S.36), in der ab 01.05.1987 geltenden Fassung (GVBl. S.70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2000 (GVBl.S.504) wird verordnet:

§ 1

Die Eiche auf dem Grundstück, Gemarkung Feilbingert, Flurstück 4504/57, wird zum Naturdenkmal bestimmt. Der Schutz erstreckt sich auch auf die unmittelbare Umgebung im Umkreis von 15 m, gemessen vom Stammfuß.

Die kartenmäßige Darstellung des Naturdenkmals in einem Auszug aus der Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 sowie in der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 liegt bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Amt für Umweltschutz und Veterinärwesen, 55543 Bad Kreuznach, Dienstgebäude Badeallee 10, Zimmer 204, 2. Obergeschoss, in der Zeit vom bis einschließlich, zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienstzeiten, montags-freitags: 8.30 – 12.00 Uhr, und montags-donnerstags: 14.00-16.00 Uhr, aus.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung der Eiche wegen ihrer Schönheit.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte des geschützten Baumes haben die Anbringung amtlicher Hinweisschilder und die von der Unteren Landespflegebehörde zur Erhaltung und Pflege des Naturdenkmals angeordneten Maßnahmen zu dulden.

§ 3

(1) Es ist - außer bei Gefahr im Verzuge- verboten, das Naturdenkmal oder Teile davon (einschließlich des Wurzelwerks) zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals, seiner Teile oder seiner geschützten Umgebung führen können.

(2) Es ist insbesondere verboten, am Naturdenkmal oder in der geschützten Umgebung

1. Materialien, gleich welcher Art, zu lagern oder abzulagern,
2. offene Bodenflächen zu verdichten oder zu versiegeln,

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf das geschützte Objekt hinweisen,
4. Bäume oder Sträucher zu pflanzen,
5. Chemikalien einzubringen,
6. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
7. die bisherige Bodengestalt durch Abtragung, Aufschüttung oder auf sonstige Weise zu verändern,
8. Abfälle abzulagern oder das Naturdenkmal auf sonstige Weise zu verunreinigen,
9. ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde Maßnahmen zum Neu- oder Ausbau von Straßen oder Wegen auszuführen,
10. ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu verlegen,
11. zu parken bzw. Fahrzeuge abzustellen.

§ 4

§ 3 ist nicht anzuwenden

1. auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, Pflege oder Sicherung des Naturdenkmals dienen;
2. auf Maßnahmen zur unmittelbaren Abwendung drohender Gefahren durch das Naturdenkmal für Leib und Leben oder erhebliche Sachgüter.
3. auf Maßnahmen, die der Verkehrssicherungspflicht dienen.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 (1) Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3(1)-außer bei Gefahr im Verzuge-das Naturdenkmal oder Teile davon (einschließlich des Wurzelwerks) beseitigt sowie Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals, seiner Teile oder seiner geschützten Umgebung führen können.
2. § 3 (2)Nr.1 Materialien, gleich welcher Art, lagert oder ablagert;
3. § 3 (2)Nr.2 offene Bodenflächen verdichtet oder versiegelt;
4. § 3(2)Nr.3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf das geschützte Objekt hinweisen;
5. § 3 (2) Nr.4 Bäume oder Sträucher pflanzt;
6. § 3 (2) Nr.5 Chemikalien einbringt;
7. § 3 (2) Nr.6 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
8. § 3 (2) Nr.7 die bisherige Bodengestalt durch Abtragung, Aufschüttung oder auf sonstige Weise verunreinigt;
9. § 3 (2) Nr.8 Abfälle ablagert oder das Naturdenkmal auf sonstige Weise verunreinigt;

10. § 3 (2) Nr.9 ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde Maßnahmen zum Neu-oder Ausbau von Straßen oder Wegen ausführt;
11. § 3 (2) Nr.10 ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche verlegt
12. § 3 (2) Nr.11 parkt bzw. Fahrzeuge abstellt.

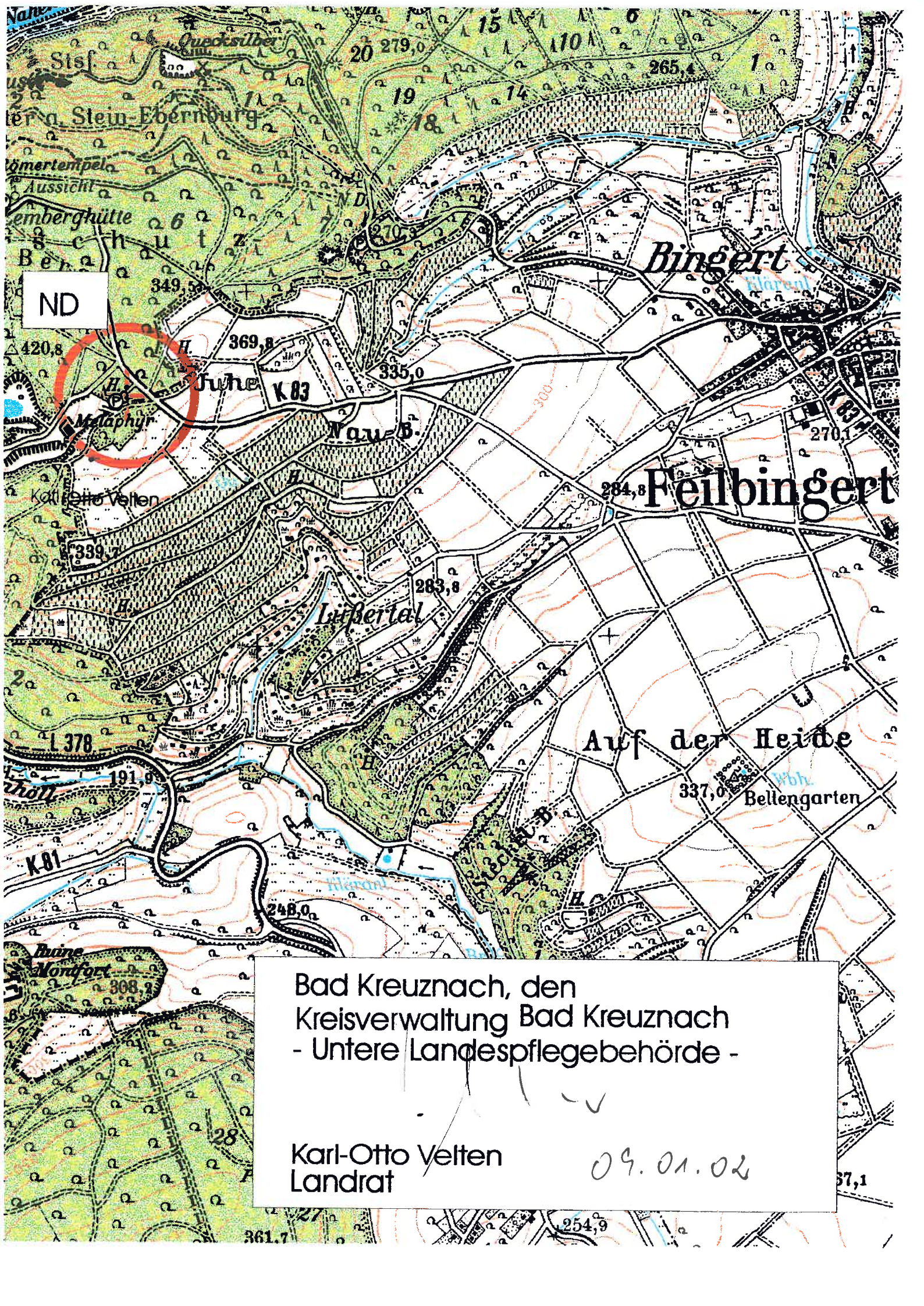
§ 6

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Bad Kreuznach, den
Kreisverwaltung Bad Kreuznach
-Untere Landespflegebehörde-

Karl-Otto Velten
Landrat

09.01.02



ND

Bad Kreuznach, den
Kreisverwaltung Bad Kreuznach
- Untere Landespflegebehörde -
Karl-Otto Velten
Landrat
09.01.02